

## Was ist eine PsychKG-Kommission / Besuchskommission?

Wen oder was besucht eigentlich eine Besuchskommission? Hört man das Wort „Besuchskommission“ so denkt man spontan an Kaffee und Kuchen, Blumen oder auch Besichtigungen. Nur das Wort „Kommission“ stört da etwas. Es wirft die Frage auf, wer denn zu einer solchen „Kommission“ gehört. Und nicht zuletzt auch: wer besucht da wen? Und warum? Die Antwort – das wird wohl überraschen – betrifft etliche von uns. Sie betrifft auf jeden Fall diejenigen mit einer psychischen Erkrankung, die sich zeitweise in entsprechenden Krankenhäusern aufhalten müssen.

Denn diese „Besuchskommission“ ist ein Bestandteil des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ - in Behördendeutsch abgekürzt: „PsychKG NRW“. Die PsychKG Kommission, gemäß § 23 PsychKG NRW, besucht mindestens einmal in 12 Monaten unangemeldet die Krankenhäuser, in denen Betroffene nach diesem Gesetz untergebracht werden und überprüft, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben und die im Gesetz vorgegeben Leitlinien tatsächlich erfüllt werden. Die Besuchskommission wird von dem für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (MAGS NRW) berufen und *muss mindestens bestehen aus:*

1. eine staatliche Medizinalbeamtin oder ein staatlicher Medizinalbeamter der Aufsichtsbehörde oder eine ihnen in ihrer Funktion gleichgestellte öffentlich angestellte Person,
2. eine in der Psychiatrie weitergebildete Ärztin oder ein in der Psychiatrie weitergebildeter Arzt und
3. eine Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter oder eine Beamtin oder ein Beamter oder eine ihnen in ihrer Funktion gleichgestellte öffentlich angestellte Person mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst.

Zudem gehören den Besuchskommissionen ehrenamtlich je eine Vertretung der Betroffenen-und Angehörigenorganisationen an, soweit Vorschläge dieser Organisationen vorliegen. Die Bestellung erfolgt auch durch das für Gesundheit zuständige Ministerium (MAGS NRW).

Von den besuchten Krankenhäusern nimmt in der Regel das Führungspersonal (Ärztliche und kaufmännische Leitung, Oberärzte, Pflegedienstleitung) an diesen sogenannten „Begehungen“ teil.

Die Kommission prüft im Einzelnen unter Anderem – den baulichen Zustand, die Ausstattung der Einrichtungen, die Belegungsdichte – die Einhaltung der gesetzlichen Belehrungs-, Dokumentations- und Untersuchungspflichten – die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Rechte der Patienten/innen - zum Beispiel des Aufenthalts an der frischen Luft, das Recht auf persönliche Gegenstände und ein verschließbares Behältnis, auf Schriftverkehr, auf Besuche, Telefongespräche und Telekommunikation... – die Information über Beschwerdestellen und deren Erreichbarkeit – die Einhaltung der Stellenpläne des Personals – häufig im Gespräch mit Betroffenen auch deren Ansichten und Anregungen .

## Worum geht es hier genau? Warum sind Angehörige bzw. Vertreter aus dem Verband der Angehörigen für psychisch Kranke so wichtig in dieser Kommission?

Psychisch Kranke werden in einer schwer kranken, psychischen Krisensituation bei Vorliegen von Eigen- oder Fremdgefährdung gegen Ihren Willen oder gegen Ihr persönliches Grundrecht auf

Freiheit zwangsweise in einer psychiatrischen Klinik untergebracht. Innerhalb der nächsten 24 h kommt es zu einer richterlichen Anhörung, wobei der Unterbringungsbeschluss richterlich oft bestätigt wird und es wird eine Unterbringung über oftmals viele Wochen angeordnet.

Diese Behandlungsform mit evtl. zusätzlichen zwangsweise durchgeführten Medikamentenvergaben oder Fixierungen stellen einen gravierenden Einschnitt in die persönlichen Rechte des Erkrankten dar, auch wenn es in nicht wenigen Fällen keine andere Alternative gibt, um den Erkrankten zu behandeln und zu helfen.

Angehörige erleben diesen Prozess häufig hautnah, erleben den Umgang des Personals in der Klinik mit und in den Krisensituationen, machen sowohl positive wie auch negative Erfahrungen, werden unterschiedlich oft einbezogen in das Behandlungskonzept und dürfen / können und wollen sich selber manchmal hier und da einbringen. All diese wertvollen Erfahrungen und eine gewisse Sensibilität für die Themen der zwangsweisen Unterbringung, die ein Vertreter aus dem Verband der Angehörigen mit in die Kommission trägt, bereichern die Kommission in Ihrer Aufgabe die Klinik hinsichtlich der Einhaltung der im PsychKG geforderten Richtlinien zu überwachen.

Ganz besonders interessant und wichtig sind die Kommissionsbesuche, da das PsychKG im Januar 2017 erneuert wurde. Der Gesetzgeber strebt auf der Grundlage dieser aktuellen Änderung grundsätzlich eine Reduktion der Zwangsmaßnahmen in den psychiatrischen Kliniken an. Hier geht es z. B. um die Einrichtung stationsäquivalente Betten (so dass Patienten auch zuhause von den Klinikärzten behandelt werden dürfen), oder es geht um weitere Themen wie „Offene Psychiatrie“ ( d.h. Reduzierung der Therapie auf den geschlossenen/geschützten Stationen), das Einbeziehen der Patienten in die Behandlungspläne, das Abschließen von Behandlungsvereinbarungen, der Versuch der Anwendung des mildesten Mittels bei den Zwangsmaßnahmen, das Entlassungsmanagement und noch Vieles mehr.

#### Die Rechte der Mitglieder der Besuchskommission und der Patienten

Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, mit Patienten zu sprechen und in Akten Einsicht zu nehmen. Außerdem erfolgt ein Besuch (die „Begehung“) der jeweiligen Krankenstationen. Der Patient/die Patientin kann sich direkt mit Beschwerden an die Besuchskommissionen“ wenden. Natürlich gibt es auch etliche Wünsche und Vorschläge für Verbesserungen, die vielleicht auch in der augenblicklichen Überarbeitung dieses Gesetzes Eingang finden. Er soll vor allem aber auch eines zeigen: die Betroffenen haben Rechte, deren Einhaltung von oberster Stelle überprüft wird. Und bei dieser Überprüfung sind auch Menschen mit eigenen Erfahrungen mit solchen Einrichtungen und Angehörige dabei - also Menschen, die aus eigenem Erleben wissen, was für die Betroffenen selbst und deren Angehörige wichtig und zu beachten ist. Deshalb sollten diese Möglichkeiten der Mitwirkung noch mehr genutzt werden als bisher. Dazu gehört natürlich auch, dass man die Rechte, die einem zustehen, kennt. Wenn dieser gedankliche Besuch in der Welt der „Besuchskommissionen“ dazu beitragen kann, wäre schon ein kleiner Schritt in diese Richtung gelungen.

Die Ergebnisse der Begehung hält der Sachverständige in einem Gutachten fest. Dieses geht – nach Unterschrift durch alle Mitglieder der Kommission – über die Bezirksregierung an MAGS NRW.

Bei der ehrenamtlichen Mitarbeit handelt es sich um eine spannende aber auch anspruchsvolle Arbeit. Auf Augenhöhe beteiligen sich die ehrenamtlichen Mitglieder der Besuchskommission an der Diskussion mit den „Profis“. Ein Fragenkatalog, der chronologisch abgearbeitet wird, dient allen als Leitfaden.

Der Landesverband sucht immer noch Mitglieder für die Besuchskommission. Der Einsatz wird zurzeit im Regierungsbezirk Münster, Arnsberg und Detmold gesucht. Es handelt sich um 1 - 6 Besuche im Jahr. Fahrtkosten werden erstattet und eine kleine Aufwandsentschädigung bezahlt.

Weitere ergänzende Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf über die Geschäftsstelle des Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V., Münster, [www.lv-nrw-apk.de](http://www.lv-nrw-apk.de)